Geschäftsstelle
Dr.-Ing. Claudia Strobl

Nationales Begleitgremium
FÜR EIN FAIRES VERFAHREN

Unterlage TOP 5 / 57. Sitzung des NBG

Datum: 07.12.2021

Beschlussvorlage
Thema: Einrichtung eines wissenschaftlichen Beirats / Scientific Board am Nationalen Begleitgremium

Eingebracht von: Fachgruppe III Strahlenschutz und Sicherheit

Hintergrund

Das Standortauswahlverfahren befindet sich aktuell in Schritt 2 der Phase I, der Ermittlung von Standortregionen zur übertätigen Erkundung. In diesem Schritt werden die Teilgebiete durch repräsentative vorläufige Sicherheitsuntersuchungen im Hinblick auf ihre Tauglichkeit zum sicheren Einschluss der hoch radioaktiven Abfälle bewertet, um anschließend durch die erneute Anwendung der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien und die erstmalige Anwendung der planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien Standortregionen für die übertägige Erkundung zu ermitteln.

Nach dem Standortauswahlgesetz (StandAG) ist in dieser Phase keine Beteiligung der Öffentlichkeit vorgesehen. Inzwischen ist für diese Lücke ein Beteiligungskonzept beschlossen worden. Das Konzept besteht aus einem Fachforum (FF) und einer Beratungs- und Planungsgruppe (BPG).

Während das mindestens jährlich stattfindende FF allen Interessierten eine Möglichkeit eröffnen soll, sich über den Arbeitsfortschritt der BGE zu informieren, diesen zu diskutieren, kritisch zu hinterfragen und gemeinsam an Themenschwerpunkten mitzuwirken, ist es die Aufgabe der BPG, das FF sowohl organisatorisch als auch inhaltlich vorzubereiten. Dazu begleitet die BPG die Arbeit der Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) engmaschig, um in einem kooperativen Prozess frühzeitig mögliche Problemstellungen zu erkennen, gemeinsam Lösungsansätze zu entwickeln und Inhalte für das FF zu identifizieren. Die BPG trifft sich alle vier bis sechs Wochen und besteht insgesamt aus 14 aktiven Mitgliedern (10 Vertreter*innen der Zivilgesellschaft gewählt durch das FF, je 2 Vertreter*innen der BGE und des Bundesamts für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE)) und zwei beobachtenden Vertreter*innen des NBG. (vgl. u.a. Meldung des BASE v. 29.11.2021)

Die Komplexität des Verfahrens steigert sich von Verfahrensschritt zu Verfahrensschritt. Neben einer Vielzahl an naturwissenschaftlichen Problemstellungen und Zusammenhängen gibt es auch eine Vielzahl soziologischer Fragestellungen zu begreifen und anschließend fundiert zu hinterfragen. Viele Fragen kann auf Grund der Komplexität des Themas nur die Wissenschaftsgemeinschaft stellen. Wie bereits auf der Fachkonferenz Teilgebiete geschehen, werden aber darüber hinaus auch durch die interessierte Öffentlichkeit Fragen aufgeworfen werden, die diese selbst nicht beantworten kann. Kommt es nun zu einem Dissens innerhalb der Wissenschaftsgemeinschaft oder zwischen der interessierten Öffentlichkeit und der Vorhabenträgerin, kann es von hoher Bedeutung

sein, ein unabhängiges wissenschaftliches Gremium befragen zu können und von diesem Erklärungen zu erhalten.

Darüber hinaus könnte dieses Gremium die den Auswahlprozess kritisch Begleitenden darin unterstützen, die immer komplexer werdenden Ausführungen der BGE zu verstehen und zu hinterfragen. Dieses Verstehen und die daraus resultierende Möglichkeit eines kritischen zielgerichteten Hinterfragens stellen ein wesentliches Element für den Aufbau und Erhalt von Vertrauen in das Verfahren selbst dar.

Es ist die Aufgabe des Nationalen Begleitgremiums (NBGs), Vertrauen in das Standortauswahlverfahren zu ermöglichen. Das NBG kann sich dazu unabhängig und wissenschaftlich mit sämtlichen Fragestellungen des Verfahrens befassen, die zuständigen Institutionen jederzeit befragen und Stellungnahmen abgeben. Weiter kann sich das NBG durch Dritte wissenschaftlich in der Form von Anhörungen und Gutachten beraten lassen.

Darüber hinaus kann das NBG für längerfristige Aufgaben einen wissenschaftlichen Beirat berufen und dessen Beratungsauftrag bedarfsgemäß festlegen. Diese Möglichkeit zur Berufung eines wissenschaftlichen Beirats sowie zur kurzfristigen Hinzuziehung von wissenschaftlicher Beratung muss bei der Planung der Ressourcen berücksichtig werden. (vgl. § 8 Abs. 1 S. 2 und Abs. 4 S. 3 StandAG; BT-Drs. 18/11398, S. 54)

Einrichtung und Ausgestaltung des wissenschaftlichen Beirats/ Scientific Board

In der Begleitung der immer komplexer werdenden Arbeiten der BGE ergibt sich aktuell ein steigender wissenschaftlicher Beratungsbedarf. Auf der Grundlage des StandAG kann das NBG ein wissenschaftliches Beratungsgremium berufen. Etwas Ähnliches hat das NBG bereits mit der geologischen Sachverständigengruppe für die Akteneinsicht bei der BGE getan.

Es wären unterschiedlichste Namen für das Gremium denkbar: wissenschaftlicher Beirat, Scientific Board oder Pool unabhängiger Wissenschaftler*innen am NBG. Entscheidend sind dessen Aufgaben, Besetzung und Anrufung. Ein erster Entwurf wird im Folgenden knapp skizziert:

Aufgaben

- Unterstützung des NBG bei der kritischen Begleitung der Arbeiten der BGE durch eine Aufbereitung der von der BGE präsentierten Arbeitsstände und der Darstellung möglicher kritischer Punkte in den vorgestellten Arbeitsständen; dadurch Unterstützung der interessierten Öffentlichkeit und der zivilgesellschaftlichen Vertreter*innen der BPG bei der Identifikation kritischer Themen für das Fachforum
- Unterstützung des Verfahrens selbst durch Darstellung und Erläuterung von wissenschaftlichen Dissensen
- Unterstützung des Verfahrens und der interessierten Öffentlichkeit durch unabhängige wissenschaftliche Expertise bei einer transparenten, unabhängigen mit dem Stand von Wissenschaft und Technik abgeglichenen Darstellung von Sachverhalten

Besetzung

- Unabhängige Fachpersonen mit ausgewiesener wissenschaftlicher Reputation verschiedenster Disziplinen. Diese könnten für die Aufgabe von verschiedenen nationalen evtl. auch europäischen Institutionen vorgeschlagen werden. Wesentlich wäre, dass die Institutionen und Fachpersonen nicht in den Standortauswahlprozess

eingebunden und somit unabhängig, jedoch für die Thematik kompetent sind. Mögliche wären z.B. der Wissenschaftsrat, die Deutsche Forschungsgesellschaft oder wissenschaftliche Akademien (vgl. Brohmann et al 2020*)*.
- Die finale Berufung in das Gremium obliegt dem NBG.
- Die Personen sollten für einen festen Zeitraum, z.B. drei Jahre, in das Gremium berufen werden.

Anrufung

- Mittler zwischen allen Fragenden und dem Gremium ist das NBG.
- Das NBG kann das Gremium bzw. einzelne Personen des Gremiums direkt oder als Übermittler einer Frage anrufen.

Das Gremium könnte auf diese Weise eine kontinuierliche wissenschaftliche Bewertung der Arbeitsstände der BGE und deren kritisches zielgerichtetes Hinterfragen ermöglichen. Durch die Möglichkeit, nicht nur einzelne Fachpersonen, sondern auch eine Gruppe an Fachpersonen verschiedener Fächer mit einer Problemstellung beauftragen zu können, bietet sich darüber hinaus die Möglichkeit, dass die oft fächerübergreifenden Probleme von verschiedenen Seiten betrachtet, in der Gruppe diskutiert und aus dieser Verbindung der Disziplinen beantwortet werden.

Das Nationale Begleitgremium möge beschließen, dass

Fachgruppe III gemeinsam mit weiteren Interessierten des NBG den Vorschlag der Einrichtung eines wissenschaftlichen Gremiums am NBG weiter ausarbeitet mit dem Ziel, dieses 2022 zu berufen.